

Vertrag über die **Lizenz**

In diesem Vertrag wird das Rechtsverhältnis zwischen der CS nine GmbH, vertreten durch Herrn Ing. Nikola Neskovic, und dem Vertragspartner geregelt.

Vertragspartner:

Vertretungsberechtigter:

Adresse:

UID-Nummer:

Firmenbuchnummer:

Telefon:

E-Mail:

§1 Vertragsgegenstand

- 1.) Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag (im Folgenden kurz: „Vertrag“) ist ein rechtsgültiger bindender Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lizenzgeber für die Standardsoftware „CONTENTShare“ (im Folgenden kurz: „CS“).
- 2.) Der Lizenzgeber überlässt dem Kunden CS für den Zeitraum, in dem die Lizenzgebühr bezahlt wird.
- 3.) Der gegenständliche Vertrag regelt nicht die Wartung, Anpassung und Weiterentwicklung von CS sowie nicht die Softwarepflege, Sicherung, Security und die Einweisung oder die Durchführung von Schulungen durch den Lizenzgeber. Derartige und weitere Zusatzleistungen können auf Grundlage von gesondert abzuschließenden Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Kunden vom Lizenzgeber erbracht werden. Der Lizenzgeber stellt für CS aufgrund dieses Vertrages keinen technischen Support bereit. Ein derartiger Support kann vom Kunden durch Abschluss eines Softwarepflegevertrages (Subskription) bezogen werden.
- 4.) Der Lizenzgeber überlässt CS ausschließlich auf Grundlage dieses Vertrages. Jedwede Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 5.) Der Vertrag kommt mit Auswahl der Checkbox bei der Installation bzw. Aktualisierung der Software, mit der der Kunde ausdrücklich erklärt, diesen Vertrag gelesen und akzeptiert zu haben, zustande. Der gegenständliche Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass der Kunde CS installiert, kopiert oder anderweitig verwendet. Falls der Kunde mit den Bestimmungen dieses Vertrages nicht einverstanden ist, ist er nicht berechtigt, CS zu installieren, zu kopieren oder zu verwenden.

§2 Installation der Software

- 1.) CS FAT Client, CS Web Applikation, CS App sowie FILEDrop sind nur funktionsfähig, sofern sie in Verbindung mit dem Produkt CONTENTShare Engine verwendet werden.
- 2.) Die Lieferung von CS erfolgt elektronisch über Zugang zu einem Installationslink. Der Installationslink wird dem Kunden vom Lizenzgeber in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält darüber hinaus vom Lizenzgeber einen Link zur Installationsanleitung. Allfällige dem Kunden vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Demolizenzen (Testlizenzen) begründen keinen Anspruch des Kunden auf Einräumung einer Lizenz für CS.
- 3.) Der Kunde erhält CS im Maschinencode. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes.
- 4.) Die Installation von CS auf der Systemumgebung des Kunden obliegt dem Kunden selbst. Jedwede zur Benutzung von CS nötigen Installationsschritte nimmt der Kunde selbst und auf eigenes Risiko vor.
- 5.) Darstellungen und Softwarespezifikationen in Demolizenzen (Testlizenzen), Produktbeschreibungen, Werbungen oder Projektbeschreibungen können von der aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Lizenz abweichen.

§3 Urheber und Nutzungsrecht

1.) CS (Software und Benutzerhandbuch) ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an CS obliegt Herrn Ing. Nikola Neskovic. Dieser räumt der CS nine GmbH bis auf Widerruf das uneingeschränkte Werknutzungsrecht gemäß §26 UrhG ein.

2.) Der Lizenzgeber räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, sowie zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, CS gemäß diesem Vertrag für eigene Zwecke zu nutzen. Jede einzelne Lizenz gilt nur für eine konkrete E-Mail-Adresse des Kunden. Jede einzelne Lizenz ist untrennbar mit einer konkreten E-Mail-Adresse des Kunden verbunden. Der Kunde nimmt daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass jegliche Änderung der E-Mail-Adresse die Anschaffung einer neuen Lizenz für CS erfordert. Der Kunde ist berechtigt, CS an mehreren Endgeräten (Hardware) zu installieren.

3.) Die in CS enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige Identifikationen der softwaredienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

4.) Eine allfällige Übertragung von CS durch den Kunden an Dritte bedarf der Übertragung der konkreten E-Mail-Adresse des Kunden, mit der die Lizenz für Contentshare untrennbar verbunden ist.

5.) Alle anderen Arten der Verwertung von CS, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung und die sonstige Verbreitung von CS sowie deren Vermietung und Verleih, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Von einem allfälligen Recht, CS (mit Zustimmung des Lizenzgebers) zu bearbeiten, ist ausdrücklich die Zurückentwicklung (Reverse Engineering), die Dekompilierung und die Disassemblierung ausgeschlossen.

6.) Wird die vertragsgemäße Nutzung von CS ohne Verschulden des Lizenzgebers durch Schutzrechte beeinträchtigt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die hierdurch betroffenen (Teil-) Leistungen zu verweigern.

7.) Der Lizenzgeber kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder in sonstiger Weise gegen den gegenständlichen Vertrag verstößt. Das Recht des Lizenzgebers, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte oder bei Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde verpflichtet, CS sowie allfällige vorhandene Kopien umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche, von allen Datenträgern zu löschen.

§4 Entgelt

1.) Die Nutzung von CS durch den Kunden ist für die Dauer von 28 Tagen ab Installation auf dem ersten Endgerät (erste Hardware) des Kunden unentgeltlich. Bei Nutzung von CS nach Ablauf von 28 Tagen ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, das vereinbarte Entgelt an den Lizenzgeber zu bezahlen. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf von 28 Tagen, wenn der Kunde das vereinbarte Entgelt (Lizenzgebühren) nicht innerhalb von 21 Tagen ab erster Installation an den Lizenzgeber bezahlt hat.

2.) Alle Beträge sind Nettobeträge, zu denen die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt. Die Zahlungskonditionen werden gesondert vereinbart.

3.) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber den Ansprüchen des Lizenzgebers aufzurechnen. Abweichend hiervon ist ein Kunde, der als Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG zu qualifizieren ist, zur Aufrechnung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lizenzgebers oder der Gegenforderungen die im rechtlichen Zusammenhang stehen oder für Gegenforderungen die gerichtlich festgestellt oder vom Lizenzgeber anerkannt wurden, berechtigt.

§5 Pflichten des Kunden

1.) Der Kunde ist verpflichtet, selbst die für die Installation von CS erforderliche Hard- und Software beizustellen.

2.) Der Kunde ist weiters verpflichtet, seine Daten nach dem Stand der Technik ausreichend zu sichern. Den Kunden trifft jedenfalls die Verpflichtung, dass seine Daten in maschinenlesbarer Form leicht reproduzierbar sind.

3.) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass CS ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu den vom ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt.

§6 Schnittstellen

1.) CS enthält definierte Schnittstellen für den Import und Export von Daten. Der Kunde ist berechtigt, diese Schnittstellen zur Entwicklung und Implementierung von zusätzlichen Applikationen (Zusatzprogrammen) zu nutzen. Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer gegenüber dem Lizenzgeber hieraus, insbesondere im Zusammenhang mit diesen Schnittstellen, sind ausgeschlossen.

2.) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Lizenzgeber berechtigt ist, die definierten Schnittstellen von CS in Folgeversionen in jeglicher Hinsicht zu ändern, sohin auch zu erweitern oder zur Gänze zu entfernen.

§7 Gewährleistung und Haftung

1.) Soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für Ansprüche des Kunden 12 Monate ab dem Tag der Installation von CS auf dem ersten Endgerät des Kunden. Für den Fall, dass der Kunde Rechte aus der Gewährleistung geltend macht, ist der Lizenzgeber berechtigt, nach eigener Wahl zu verbessern oder auszutauschen.

2.) Die Haftung des Lizenzgebers für leichte Fahrlässigkeit wird mit Ausnahme für Personenschäden ausgeschlossen.

3.) Sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Haftung des Lizenzgebers darüber hinaus der Höhe nach mit dem 3-fachen des Entgeltes (Lizenzgebühr), maximal jedoch mit der Höhe der Haftpflichtversicherungssumme des Lizenzgebers beschränkt. Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Lizenzgeber entfallen, wenn diese nicht binnen eines Jahres ab Auftreten des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

4.) Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

5.) Der Lizenzgeber erklärt, dass CS frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung von CS einschränken oder ausschließen.

§8 Datenschutz

Die CS nine GmbH verpflichtet seine Mitarbeiter, § 6 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuhalten.

§9 Verbot der Abtretung von Rechten

Die Ausübung der Rechte aus dem Lizenzvertrag steht ausschließlich dem Lizenznehmer zu. Diese dürfen ohne Zustimmung der CS nine GmbH, aus welchem Grund auch immer, nicht abgetreten werden.

§10 Rechtsnachfolge und Auflösung des Vertrages

1.) Für den Fall, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der CS nine GmbH eingestellt wird, erlischt das Werknutzungsrecht der CS nine GmbH und der Lizenzgeber hat die Möglichkeit, durch eine Einmalzahlung des 20-fachen der jährlichen Lizenzgebühr des Lizenznehmers, ein Werknutzungsrecht vom Urheber, für die von ihm genutzten Software, zu erlangen. Dieses Werknutzungsrecht berechtigt die Software zu verwenden und weiterzuentwickeln. Die Rechte der §§14,16,16a,18a UrhG obliegen weiterhin nur dem Urheber. Somit erlangt der Erwerber kein Veräußerungsrecht.

2.) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder Übernahme der CS nine GmbH bleibt dieser Vertrag für den Zeitraum der Mindestlaufzeit bestehen. Sofern eine Einigung zwischen der CS nine GmbH und dem Lizenznehmer erzielt wird, auch darüber hinaus.

3.) Wenn der Lizenznehmer verstirbt, dieser Insolvenz anmeldet oder eine entgeltliche/unentgeltliche Übernahme stattfindet, obliegt es der CS nine GmbH über den Fortbestand des Lizenzvertrages zu entscheiden. Bei Beendigung erlischt der Lizenzvertrag immer zum nächstfolgenden Monatsletzten nach dem Todeszeitpunkt, des Insolvenzantrages oder mit der Übernahme, des Lizenznehmers.

4.) Die CS nine GmbH kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a.) Eine schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den Lizenznehmers, die trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird
- b.) Die Nichtzahlung des Entgelts trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen

§12 Geheimhaltung

Beide Parteien des Vertrages verpflichten sich, vertrauliche Informationen, diese sie durch die gemeinsame Geschäftsbeziehung erlangen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dieser Punkt des Vertrages geht über die Laufzeit des Lizenzvertrages hinaus.

§13 Schlussbestimmungen

1.) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

2.) Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich über das Zustandekommen desselben, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichtes vereinbart.

3.) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

4.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

5.) Mit der Unterschrift erklärt der Lizenznehmer den gesamten Vertrag gelesen und verstanden zu haben. Die Unterschrift bezieht sich auf sämtliche Vertragsbestandteile.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift CS nine GmbH